

Satzung des FSV Meuselwitz e. V.

§ 1 Ziele des Vereines

Der Fußballsportverein Meuselwitz e. V. (FSV Meuselwitz) mit Sitz in 04610 Meuselwitz, Penkwitzer Weg 41, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Altenburg unter der Nr. V 251 eingetragen.

- a) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e. V. und dessen Fachverbände.
- b) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Breitensportes.
- c) Dieses Ziel wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale im Sinne des §3 Nr. 26a EStG an den geschäftsführenden Vorstand ist grundsätzlich möglich.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Eigentum und Vermögenswerte

- a) Die durch den Verein erworbenen und erarbeiteten Sach- und Vermögenswerte, sind durch alle Mitglieder zu schützen und pfleglicher Umgang zu gewährleisten.
- b) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Meuselwitz, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufnahme in den Verein

- a) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung, Finanzordnung und Beschlüsse des Vereines anerkennt.
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- c) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beibringen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
- b) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich, wobei die Kündigungsfrist 4 Wochen beträgt.
- c) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen Nichteinhaltung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines,
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder Absolvierung von Pflichtstunden trotz Mahnung,
 - wegen unehrenhafter, vereinschädigender Handlungen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und die Pflichtstunden werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanz- u. Beitragsordnung geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren 2 x jährlich eingezogen.

1. Termin 31.3. und **2. Termin 30.9.** eines Jahres,

zu jeweils 50 % des Jahresbeitrages.

Pflichtstunden und außerordentliche Beiträge werden gesondert behandelt und sind Bringepflicht des jeweiligen Mitgliedes.

§ 6 Stimmrecht und Wahlordnung

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 1 Jahr im Verein sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- b) Bei der Wahl der Jugendleiter haben alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
- c) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gefunden ist.
- d) Bei der Durchführung der Wahlhandlung besteht die Möglichkeit, mehrere Beschlüsse, Festlegungen oder Änderungen in einen Wahlgang als Blockwahl durchzuführen.
- e) Dafür ist es notwendig, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag, der bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mit eingebracht werden kann, zustimmt.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines!
3. Ausschluss aus dem Verein

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel in schriftlicher Form auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§3), gegen einen Ausschluss (§4), sowie gegen eine Maßregelung (§7) ist der Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt.
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung (Presse, Aushänge, Schaukästen, Einladungen, etc.) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen. Soweit diese erforderlich sind!
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind und den Mitgliedern eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- g) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- h) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- Mitglieder des Vorstandes
- Abteilungsleiter
- Übungsleiter
- Betreuer, Platz- und Hauswarte (sofern Mitglieder des Vereines)
- Schiedsrichter
- Vertreter des Vereines in Fachgremien der Verbände
- Kassenprüfer

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereines beratend mitzuwirken.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer

als Gesamtvorstand bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleitern bzw. Vertretern der Abteilungen
- den Jugendleitern, Freizeitsport, Männerbereich.

§ 13 Vollmachten/Vertretung

1. Vorstand sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein berechtigt den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein, wird der Stellvertreter, jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Die Jugendleiter werden in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereines gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Die Vertreter der Abteilungen werden von den Mitgliedern der Abteilungen für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Geschäftsführer und der Schriftführer haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

- a) Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder dem Stellvertreter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- b) Abteilungsleiter oder Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

c) Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag; einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereines geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 15 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse und Abteilungen sind Protokolle anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gefunden und gewählt ist.

Dafür ist es notwendig, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag, der bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mit eingebracht werden kann, zustimmt.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Falle durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und des Vereinsheimes. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Das vorhandene Vermögen wird lt. § 2 verwendet, unter der Voraussetzung, dass die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

§ 19 Zugehörigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.1.18 beschlossen. Sie ergänzt die Satzung vom 22.03.13